

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Hofrat Mag. Michael Fresner
Abteilungsleiter

michael.fresner@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 178
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

An die
Schulleitungen der
allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Geschäftszahl: VILa2/97-2021

Graz, 27. Januar 2021

Informationserlass Januar 2021

Sehr geehrte Frau Direktor, sehr geehrter Herr Direktor!

1. Mehrdienstleistungen:

Die Auszahlung der Mehrdienstleistungen erfolgt ab Februar 2021 über Sokrates.

Bei einer Überprüfung der Lehrtätigkeitsausweise haben wir festgestellt, dass in vielen Fällen jedoch die Mehrdienstleistungen noch nicht freigegeben worden sind.

Es muss jede Lehrerin/jeder Lehrer für jeden Monat, beginnend ab September 2020, in Sokrates bestätigt werden, **auch wenn sie/er keine Mehrdienstleistung erbracht hat.**

Diese Bestätigung ist notwendig, damit die Supplieverpflichtung richtig berechnet werden kann.

Ohne diese Berechnung können keine Mehrdienstleistungen angewiesen werden.

2. Besuchs(Praxis)schullehrerinnen, Besuchs(Praxis)schullehrer - Abgeltung der Tagespraktika und der geblockten Tagespraktika

Der Erlass VILa2/31-2015 vom 7. Oktober 2015, der die Abgeltung der Tätigkeit der Besuchsschullehrer in STIPAS geregelt hat, muss geändert werden, da Mehrdienstleistungen ab jetzt in Sokrates eingegeben werden müssen.

Die Lehrübung (LÜ) wird durch eine Zulage, die Lehrbesprechung (LB) durch Mehrdienstleistungen abgegolten. Für die Höhe der Zulage ist die Anzahl der LÜ+LB ausschlaggebend.

Auf Schulebene ist derzeit nur die Mehrdienstleistung einzutragen (LB).

Eine Anleitung für das Erfassen von Mehrdienstleistungen für **Tagespraktika** ist dem Erlass angeschlossen.

Das Formular zur Abgeltung der Dienstzulage wird wie bisher von der Hochschule an die Schulleitung gesendet und diese leitet es an die Bildungsdirektion zur Eingabe weiter.

In der Praxis wird eine Besuchsschullehrerin oder ein Besuchsschullehrer auch als Praxislehrerin oder Praxislehrer bzw. als Mentorin oder Mentor bezeichnet. Im Unterschied zur Mentorin oder dem Mentor, die/der im Rahmen der Induktionsphase Junglehrerinnen oder Junglehrern betreut, arbeiten Besuchsschullehrerinnen und Besuchsschullehrer mit Studierenden der Hochschulen.

Die Abgeltung der Mehrdienstleistungen für **geblockte Tagespraktika** erfolgt über Einzelmehrdienstleistungen und nicht mit Supplierstunden, die der Tagespraktika, wie bereits angeführt, über Dauermehrdienstleistungen.

Wir werden eine Anleitung zur Eingabe nachreichen, da Bit-Media in Sokrates noch eine Adaption vornehmen muss.

Hinweis: Lehrpersonen im Pädagogischen Dienst haben keinen Anspruch auf eine Mehrdienstleistung. Sie erhalten für die Lehrübungen **und** Lehrbesprechungen eine Zulage.

3. Supplierstunden in der ursprünglichen Ferienwoche

Für Einträge von Supplierstunden in der ursprünglichen Ferienwoche / neue erste Schulwoche (15.02.2021 – 21.02.2021) dürfen wir eine Information von Bit Media übermitteln. Sie finden eine Anleitung unter den Punkten 3 und 4.

4. Änderung des Beschäftigungsausmaßes und der Dienstzulagen

Das **Beschäftigungsausmaß** einer Lehrperson muss bereits vor der Genehmigung der Beschäftigung in Sokrates in PM SAP richtig eingegeben werden.

Es stehen derzeit auch die **Dienstzulagen** im Vorprogramm Sokrates noch nicht zur Verfügung.

Damit es eine klare Übersicht gibt, welche Änderungen ab 01.01.2021 in PM SAP vorzunehmen sind, werden die Schulleiterinnen und Schulleiter ersucht, das beiliegende Formular „Beschäftigungsnachweis“ (auszufüllen mit Steuertaste F11) über die **Bildungsregion** (an die persönliche E-Mailadresse: vorname.zuname@bildung-stmk.gv.at) dem/der zuständige/n Personalsachbearbeiter/in zu übermitteln.

Hinweis: Diese Vorgangsweise ist eine Übergangslösung bis die entsprechenden Adaptionen in Sokrates erfolgt sind.

5. Fortbildungen

Der Eintrag „SU-Fortbildungen“ wurde in Sokrates gelöscht, damit falsche Eingaben vermieden werden.

Bei Fortbildungen, die im dienstlichen Interesse stehen, wird wie bisher ein Dienstauftrag erteilt.

Für private Fortbildungen kann von der Schulleitung ein Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt werden.

PM-SAP Ab-/Anwesenheitsart	PM-SAP Bezeichnung	Land STMK
		APS
		Sokrates - fährend
0230	Arztbesuch	X
0240	Behördenweg	X
0300	SU-sonstiger	X
0302	SU-Ubersiedlung	X
0304	SU-eigene Eheschl.	X
0306	SU-Geburt eig. Kind	X
0310	SU-Tod naher Angh	X
0320	SU-Fortbildung	X
0335	SU-Promotion/Sponson	X
0400	Krank alle Bediensteten	X
0410	Dienst-/Wegunfall	X
0450	Kuraufenthalt	
0888	Lehrerausbildung	X
0889	Schulveranstaltung - 1-tägig	
0890	Schulveranstaltung - 2-3-tägig	
0891	Schulveranstaltung - mehr als 3-tägig	
0892	Lehrerfortbildung	X
0896	Dienstauftrag	X
0897	Dienststellerversammlung	
0898	Schulung PVG	X
0899	Sonstige Gründe	X
2150	Pflegefreistellung Lehrer	X
0535	Karenzurlaub <= 1 Monat	
0550	Karenzurlaub > 1 Monat	

6. Sonderurlaub-Karenzurlaub

Die bisher geltende Regelung der Gewährung eines Sonder- oder Karenzurlaubes, Informationserlass Juni 2019 vom 4. Juli 2019, VILa2/0068-2019, bleibt aufrecht und wird durch die Implementierung von Sokrates nicht geändert.

Die Gewährung eines Sonder- oder Karenzurlaubes bis zu drei Tagen liegt daher nach Maßgabe des Erlasses im Kompetenzbereich der Schulleitung.

Da aber alle Karenzurlaube nur von der Bildungsdirektion in PM SAP eingegeben werden können, müssen der Bildungsdirektion alle Ansuchen (auch die weniger als drei Tage betragen) formlos übermittelt werden.

Der Übermittlung ist jedenfalls die Begründung für den Urlaub beizufügen. Sowohl die Begründungen für Sonder- als auch Karenzurlaube müssen - wie schon bisher - im PM SAP verpflichtend erfasst werden.

7. Bargeldlose Gehaltszahlung

Bei der Neu- oder Wiederanstellung einer Lehrperson ist ein „Antrag auf bargeldlose Gehaltszahlung“ (ausgestellt vom Geldinstitut – siehe Beilage) erforderlich.

Dieser ist gemeinsam mit der Dienstantrittsmeldung von der Schulleitung an folgende E-Mail Adresse zu senden: abt-praes3@bildung-stmk.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Mag. Michael Fresner

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

1. die **Bildungsregionen** im Leitweg zur Kenntnis.
2. den **Zentralausschuss** Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zur Kenntnis.
3. das Amt der Steierm. Landesregierung, **Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft**, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz zur Kenntnis.
4. das **Bischöfliche Ordinariat** der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung, Bischofplatz 4, 8010 Graz zur Kenntnis.
5. die **Evangelische Superintendentur A.B.** Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz zur Kenntnis.
6. Frau **Fachinspektorin Sophie Sautter**, E-Mail: sophie.sautter@freikirchen.at, zur Kenntnis.
7. Herrn **Fachinspektor Ali KURTGÖZ**, E-Mail: ali.kurtgoz@hotmail.com, zur Kenntnis.